

**Satzung der Schlichtungsstelle
für Arzthaftpflichtfragen
der norddeutschen Ärztekammern**

**vom 5. März 2011,
zuletzt geändert am 3. Dezember 2013,
mit Wirkung zum 1. Januar 2014**

§ 1 Errichtung der Schlichtungsstelle

- (1) Die Ärztekammer Niedersachsen hat sich mit den Ärztekammern Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen (Gesellschafter) zu einer Arbeitsgemeinschaft in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts mit Sitz in Hannover zusammengeschlossen zum Zwecke der gemeinsamen Errichtung und des gemeinsamen Betriebes einer Schlichtungsstelle für Arzthaftpflichtfragen der norddeutschen Ärztekammern, um gemeinsam mit dem Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) dazu beizutragen, Streitigkeiten über Schadensersatzansprüche aus fehlerhafter Behandlung außergerichtlich beizulegen.
- (2) Geschäftsführender Gesellschafter für den Betrieb der Geschäftsstelle ist die Ärztekammer Niedersachsen.

§ 2 Aufgabe und Zielsetzung

- (1) Ziel der Schlichtungsstelle ist es, eine zeitnahe, unabhängige und neutrale Begutachtung einer medizinischen Behandlung, die in dem örtlichen und sachlichen Zuständigkeitsbereich der Gesellschafter stattgefunden hat, durchzuführen und eine Bewertung der Haftungsfrage dem Grunde nach abzugeben.
- (2) Die Zuständigkeit für behauptete zahnärztliche Behandlungsfehler aus dem Kammerbereich des Saarlandes beschränkt sich auf Fälle, in denen in Folge fehlerhaften zahnärztlichen Handelns ein über das zahnärztliche Fachgebiet hinausgehender Gesundheitsschaden entstanden sein soll.

§ 3 Organisation, Besetzung

- (1) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle werden von den Gesellschaftern gemeinsam berufen. Zahnärzte werden von der Ärztekammer des Saarlandes berufen.
- (2) Mitglieder der Schlichtungsstelle sind Fachärzte mit langjähriger Berufserfahrung und Juristen mit Befähigung zum Richteramt oder gleichwertigem Abschluss.
- (3) Zum ärztlichen Mitglied darf nicht berufen werden, wer einem Organ der Gesellschafter angehört.

§ 4 Unabhängigkeit

Die Mitglieder der Schlichtungsstelle sind bei der Entscheidungsfindung unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie sind nur ihrem Gewissen und ihrer fachlichen Überzeugung unterworfen.

§ 5 Verfahrensbeteiligte

- (1) Beteiligte des Verfahrens können sein
 - a) der Patient, der das Vorliegen eines Behandlungsfehlers behauptet (oder dessen Erbe),

- b) der in Anspruch genommene Arzt oder die Gesellschaft (z.B. Medizinisches Versorgungszentrum, Krankenhaus, Pflegeeinrichtung), für die der Arzt tätig war,
 - c) der Haftpflichtversicherer des Arztes oder der Gesellschaft, für die der Arzt tätig war.
- (2) Für den Bereich der Ärztekammer des Saarlandes gilt Absatz 1 für Zahnärzte entsprechend.
- (3) Alle Beteiligten können sich vertreten lassen.

§ 6 Verfahrensvoraussetzungen, Verfahrenshindernisse

- (1) Das Verfahren vor der Schlichtungsstelle findet nur auf Antrag statt und wenn alle Beteiligten zustimmen. Die Zustimmung kann jederzeit zurückgenommen werden. Antragsbefugt sind die in § 5 Abs. 1 und 2 genannten Beteiligten.
- (2) Die Schlichtungsstelle nimmt kein Verfahren auf,
- a) solange ein Zivilprozess wegen des zur Begutachtung gestellten Lebenssachverhalts anhängig ist und nicht gemäß §§ 251, 278, 278a der Zivilprozessordnung ruht,
 - b) wenn ein Zivilgericht bereits rechtskräftig über den zur Begutachtung gestellten Lebenssachverhalt entschieden hat oder wenn der Streitgegenstand durch Vergleich erledigt wurde,
 - c) solange ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren oder ein strafgerichtliches Verfahren wegen derselben Tatsachen anhängig ist,
 - d) wenn der behauptete Behandlungsfehler im Zeitpunkt der Antragsstellung länger als zehn Jahre zurückliegt. Dies gilt unabhängig von dem Zeitpunkt der Kenntnis des Geschädigten oder dessen gesetzlichen Vertretern.
- (3) Tritt ein Verfahrenshindernis gem. Abs. 2 nach Anrufung der Schlichtungsstelle ein oder kommt ein Beteiligter seinen Mitwirkungspflichten nach § 7 nicht nach, so wird das Verfahren eingestellt.

§ 7 Mitwirkungspflichten der Beteiligten

Die Beteiligten sind zur Unterstützung der Schlichtungsstelle bei der Aufklärung des Sachverhalts verpflichtet, insbesondere die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen und Schweigepflichtentbindungserklärungen zu erteilen. Auf Anforderung sind der Schlichtungsstelle die vollständigen Patientenunterlagen im Original zur Verfügung zu stellen.

§ 8 Verfahrensgrundsätze

- (1) Eine Kommission, die aus mindestens einem ärztlichen bzw. zahnärztlichen und einem juristischen Mitglied besteht, bearbeitet und entscheidet das jeweilige Verfahren.
- (2) Die Kommission prüft von sich aus den medizinischen Sachverhalt der beanstandeten Behandlung auf der Grundlage beigezogener Krankenunterlagen.

- (3) Erforderlichenfalls wird das Gutachten eines Sachverständigen eingeholt, der kein Mitglied der Schlichtungsstelle ist. Vor Beauftragung des Sachverständigen erhalten die Beteiligten die Gelegenheit, sich zu dessen Person und zu den vorgesehenen Beweisfragen zu äußern. Die Abfassung des endgültigen Gutachtenauftrags obliegt der Schlichtungsstelle. Für die Ablehnung eines Sachverständigen gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung entsprechend.
- (4) Das eingeholte Gutachten erhalten die Beteiligten mit der Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen. Das Gutachten wird in der Kommission medizinisch und juristisch geprüft. Die Kommission kann den Sachverhalt mit den Beteiligten mündlich erörtern.
- (5) Die Schlichtungsstelle schließt ihre Tätigkeit mit einer Entscheidung ab, die eine medizinisch und juristisch begründete Stellungnahme zu den erhobenen Ansprüchen dem Grunde nach enthält. In geeigneten Fällen kann ein Regulierungsvorschlag unterbreitet werden.
- (6) Soweit die Beteiligten nach Zuleitung der Entscheidung binnen einer Frist von einem Monat neue Tatsachen vortragen, entscheidet die Schlichtungsstelle darüber, ggf. unter Zuziehung ergänzender gutachterlicher Stellungnahmen.

§ 9 Patientenvertreter

- (1) Die Gesellschafter berufen gemeinsam einen ehrenamtlich tätigen Patientenvertreter in die Schlichtungsstelle.
- (2) Der Patientenvertreter ist unabhängig und nur an Recht und Gesetz gebunden.
- (3) Aufgabe des Patientenvertreters ist eine allgemeine Interessenvertretung der Patientenschaft in der Schlichtungsstelle. Ihm ist Einblick in allgemeine verfahrensorganisatorische Abläufe der Schlichtungsstelle zu gewähren. Bei konkreten Patientenbeschwerden mit formalen Beanstandungen zum Verwaltungsablauf hat er auf Antrag des Patienten ein einzelfallbezogenes Akteneinsichtsrecht.
- (4) Der Patientenvertreter ist kein Beteiligter im Sinne des § 5.
- (5) Der Patientenvertreter erstattet den Gesellschaftern jährlich Bericht.

§ 10 Datenschutz

Die Mitglieder der Schlichtungsstelle werden zur Einhaltung des Datenschutzes förmlich verpflichtet. Die gesetzlich vorgeschriebenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sind in einer Datenschutz-Dienstanweisung zu regeln.

§ 11 Kosten

- (1) Die Inanspruchnahme der Schlichtungsstelle ist für Patienten kostenfrei.
- (2) Die Kosten der Schlichtungsstelle tragen die Gesellschafter nach besonderer Vereinbarung vorbehaltlich der Regelung in Abs. 3.

- (3) Die Beteiligten tragen ihre eigenen Kosten selbst, einschließlich der ihrer Vertretung.
- (4) Der Versicherer trägt die jeweils vereinbarte Verfahrenspauschale sowie die Kosten der Begutachtung einschließlich der bei einer Untersuchung des Patienten notwendigen Reisekosten.

§ 12 Rechtsweg

- (1) Durch die Entscheidung der Schlichtungsstelle wird der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.
- (2) Die Gesellschafter und die Mitglieder der Schlichtungsstelle werden aus der Tätigkeit der Schlichtungsstelle nicht verpflichtet.

§ 13 Transparenz

Die Ärztekammer Niedersachsen berichtet über die Tätigkeit der Schlichtungsstelle jährlich im niedersächsischen ärzteblatt.

§ 14 Regelung für den Fall der eigenständigen Aufgabenwahrnehmung

Für den Fall, dass die Ärztekammer Niedersachsen aus der Arbeitsgemeinschaft ausscheidet, sind die §§ 2 bis 13 bei der Schaffung einer eigenen Schlichtungsstelle entsprechend anzuwenden. Dies gilt auch im Falle einer etwaigen Beteiligung an der Schlichtungsstelle einer anderen oder mehrerer anderer Landesärztekammern.“